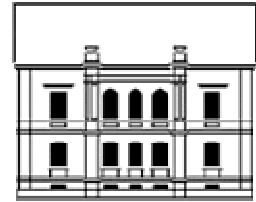


Kanzlei Bayreuth

RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Freiberg

Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 29.04.2005

Fondsanlagen treuhandvermittelte Darlehen

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zementiert, wonach die rechtliche Abwicklung eines Grundstückserwerbs oder Fondsbeitritts im Rahmen eines Steuersparmodells durch Treuhänder der Erlaubnis gem. Art. 1 § 1 RBerG bedarf. Der zugrunde liegende Geschäftsbesorgungsvertrag erfordert auch bei Steuerberatungsgesellschaften eine entsprechende Erlaubnis zur Rechtsbesorgung. Fehlt diese, ist die dem Treuhänder erteilte Vollmacht nach unwirksam mit der Konsequenz, dass die von diesem Treuhänder abgeschlossenen Darlehensverträge mangels entsprechender Vollmacht ebenfalls unwirksam sind. Eine Rechtsscheinvollmacht, die sich der Treugeber entgegenhalten lassen müsse, sieht der Bundesgerichtshof nur dann als gegeben an, wenn vor oder bei dem Vertragsabschluß (Treuhänder mit finanzierender Bank) Umstände vom Vollmachtgeber gesetzt wurden, die das Vertrauen des Dritten auf die erteilte Vollmacht begründen könnten. Diesbezüglich hat der Bundesgerichtshof bestätigt, dass eine Selbstauskunft oder eine Auskunft zur Feststellung der Kreditwürdigkeit solche Umstände nicht zu begründen vermag, auch die Einzugsermächtigung, die ein Vollmachtgeber etwa erteilt hat, diene nur der technischen Abwicklung, beinhalte also keine rechtsgeschäftliche Erklärung, die dem Vollmachtgeber zugerechnet werden könne. Handelt es sich bei dem Fondsgeschäft mit verbundener Finanzierung um ein Erstgeschäft, fehle es auch an einem vorausgehenden, tatsächlichen Vertreterhandel. Im Hinblick auf eine etwa erteilte Vollmacht weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass diese der darlehensgebenden Bank bei Vertragsschluss vorgelegen haben müsse, ansonsten sich die Bank auf eine solche Vollmacht nicht stützen könne. Im Ergebnis bestätigt der Bundesgerichtshof seine nunmehr gefestigte Rechtsprechung zur Unwirksamkeit einer erteilten Vollmacht gegenüber Treuhändern anlässlich des Abschlusses von Darlehensverträgen durch diesen Treuhänder, er stellt fest, dass bei einer Unwirksamkeit des Darlehensvertrags nur der Zahlungsempfänger (also der Treuhänder) von der finanzierenden Bank auf Rückzahlung ausgereicher Gelder in Anspruch genommen werden kann. Der ohne wirksame Vollmacht vertretene Treugeber seinerseits kann Rückzahlungen der - Zinsleistungen - Tilgungsleistungen - Sicherheitsleistungen von der finanzierenden Bank fordern. Ergänzend weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass eine Genehmigung des unwirksamen Rechtsgeschäftes (Darlehensvertrag) durch den Treugeber voraussetze, dass der genehmigende Treugeber die Unwirksamkeit kennt oder zumindest mit ihr rechnet oder rechnen muss.

Vgl. BGH XI, ZR 42/04 sowie

BGH XI ZR 41/04.

Kanzlei Bayreuth
Kanzleistraße 3, 95444 Bayreuth
Tel: 0921/66036 oder 0921/66037
Fax: 0921/62108
eMail: info@rittger-fricke.de
Internet: www.rittger-fricke.de

Kanzlei Freiberg
Dr.-Külz-Str. 8, 09599 Freiberg
Tel: 03731/34616
Fax: 03731/34619
eMail: rittger-fricke@t-online.de
Internet: www.rittger-fricke.de